VERORDNUNG (EWG) Nr. 904/79 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1979

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 517/79 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des von den Interventionsstellen verkauften Rindfleisches und bestimmter Verkaufspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des von den Interventionsstellen verkauften Rindfleisches und bestimmter Verkaufspreise wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 517/79 der Kommission vom 16. März 1979 (3) geändert.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 517/79 einen Fehler enthält ; diese Verordnung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 517/79 ist bei „Danmark Tyre P" der Betrag „109,524" durch den Betrag „109,624" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1979 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 22. März 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1979, S. 5.